



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



STATUTEN

Pfadiabteilung Oberrhi Sargans-Wartau

I. Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadiabteilung Oberrhi ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz am Wohnort der amtsältesten Person des Präsidiums.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

- ¹ Die Pfadiabteilung Oberrhi ist Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ² Die Statuten, Weisungen und Reglemente des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz sind verbindlich.

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Oberrhi fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Oberrhi versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

- ¹ Die Pfadiabteilung Oberrhi ist grundsätzlich wie folgt in Stufen gegliedert:
 - a. Biber;
 - b. Wölfe;
 - c. Pfadis;
 - d. Pios;
 - e. Rover.
- ² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Oberrhi sind:

- a. die rot-blaue Pfadikrawatte:



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



-
- i. Wird die Pfadikrawatte um den Hals getragen, zeigt die rote Seite zur linken Schulter. Wird sie am Pfadihemd getragen, ist sie entsprechend korrekt gebunden.
 - ii. Wer die Hauptleitung eines J+S-Lagers erfolgreich übernommen hat, erhält einmalig als Würdigung eine rot-blaue Pfadikrawatte mit blau-rotem Rand. Letztere ist wie die normale zu tragen.
- b. das Froschsignet.

II. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

Art. 7 Mitgliederkategorien

¹ Die Pfadiabteilung Oberrhi umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder der einzelnen Stufen;
- b. die Mitglieder des Leitungsteams einschliesslich der Abteilungsleitung;
- c. die Mitglieder des Abteilungskomitees.

Aktivmitglieder nehmen an den Aktivitäten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

³ Passivmitglieder sind:

- a. der Heimverein;
- b. die Altpfadis der Pfadiabteilung Oberrhi.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung Oberrhi können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung Oberrhi oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung von der Abteilungsleitung in eine Stufe der Pfadiabteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird;
- b. wer von der Abteilungsleitung ins Leitungsteam aufgenommen wird;
- c. wer durch die Abteilungsversammlung ins Abteilungskomitee gewählt wird.

² Passivmitglied wird:

- a. wer den Altpfadis der Pfadiabteilung Oberrhi beitrifft;



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



b. wer die Abteilung jährlich finanziell oder ideell unterstützt und als Passivmitglied aufgenommen wird.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

C. Ende der Mitgliedschaft

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

¹ Ein Austritt ist einem Mitglied der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären.

² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist dennoch vollumfänglich zu leisten.

³ Die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt auch als Austrittserklärung.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Das Abteilungskomitee kann Mitglieder aus triftigen Gründen, wie z.B. Verstößen gegen die Statuten oder die Grundsätze der Pfadi Oberrhi oder der Pfadibewegung, ausschliessen. Betroffene haben das Recht auf eine Anhörung.

² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Kantonalkomitee des Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.

³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Kantonalkomitee erheben. Das Kantonalkomitee entscheidet abschliessend.

Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

¹ Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

² Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



III. Organe der Pfadiabteilung

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

¹ Organe der Pfadiabteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung (als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB);
- b. das Abteilungskomitee (als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB);
- c. die Abteilungsleitung;
- d. die Revisionsstelle;

² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

³ Weitere spezielle Funktionen innerhalb der Pfadiabteilung sind:

- a. die Bekleidungsstelle;
- b. die Materialverwaltung.

A. Die Abteilungsversammlung

Art. 14 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung;
- c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees;
- d. dem Präsidium des Heimvereins Oberrhi oder einer Vertretung;

wobei jede Person davon eine Stimme besitzt.

² Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbstständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten. Die jeweilige gesetzliche Vertretung hat in diesem Fall eine Stimme pro Mitglied unter 16 Jahren.

³ Aktivmitglieder unter 16 Jahren sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter Ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

⁴ Als Teilnehmende mit beratender Stimme werden eingeladen:

- a. die Passivmitglieder;
- b. die Ehrenmitglieder;
- c. die Bekleidungsstelle;
- d. weitere vom Abteilungskomitee oder von der Abteilungsleitung vorgeschlagene Personen.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Art. 16 Einberufung

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen, und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Halbjahr.
- ² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden auf Begehren:
 - a. eines Fünftels der Aktivmitglieder;
 - b. der Abteilungsleitung;
 - c. des Abteilungskomitees;
 - d. eines Mitglieds der Revisionsstelle.
- ³ Eine Abteilungsversammlung wird schriftlich (auf der Homepage und per E-Mail) unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage (Versanddatum) zuvor einberufen.
- ⁴ Anträge sind dem Präsidium des Komitees bis spätestens 7 Tage (Eingangsdatum) vor der Abteilungsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 17 Geschäftsgang

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, das Abteilungskomitee oder die Abteilungsleitung eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
- ³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- ⁴ Das Präsidium des Abteilungskomitees hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat die amtsälteste Person des Präsidiums den Stichentscheid.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dies ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Abteilungsversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
 - i. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - ii. die Genehmigung des Jahresberichts des Abteilungskomitees;
 - iii. die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung;
 - iv. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - v. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
 - vi. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
 - vii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - viii. Änderungen der Statuten;
 - ix. die Auflösung der Pfadiabteilung (vgl. Art. 41);
 - x. eingegangene Anträge;
 - xi. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- b. Die Abteilungsversammlung wählt:



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- i. das Präsidium des Abteilungskomitees;
- ii. die restlichen Mitglieder des Abteilungskomitees;
- iii. die Abteilungsleitenden (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Leitung gemäss Art. 32 Abs. 2d der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI);
- iv. die Mitglieder der Revisionsstelle.

B. Das Abteilungskomitee

Art. 19 Funktion

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Das Abteilungskomitee besteht aus Personen (Eltern, Ehemaligen oder weiteren geeigneten Persönlichkeiten), welche die nötigen Funktionen abdecken, und den Abteilungsleitenden sowie maximal vier Beisitzenden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:
 - a. von den Mitgliedern sollte mindestens ein Drittel der weiblichen bzw. männlichen Geschlechtsidentität angehören;
 - b. Eltern von Aktivmitgliedern sollten angemessen vertreten sein.
- ² Die Abteilungsleitenden sind von Amtes wegen Mitglied des Abteilungskomitees, dürfen aber nicht Teil des Präsidiums sein.
- ³ Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Folgende Chargen sind mindestens zu besetzen:
 - a. Präsidium;
 - b. Vizepräsidium;
 - c. Kasse;
 - d. Aktuariat.
- ⁵ Es besteht die Option das Präsidium mit mehreren Personen zu besetzen, wobei dann die Funktion des Vizepräsidiums nur optional zu besetzen ist.
- ⁶ Mitglieder des Abteilungskomitees und der Revisionsstelle geben ihre Austritt- bzw. Rücktrittserklärung von ihrem Amt dem Präsidium des Abteilungskomitees bekannt.
- ⁷ Das Präsidium gibt die Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von seinem Amt dem Abteilungskomitee bekannt.

Art. 21 Wahl

Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr möglichst die Hälfte des Komitees neu gewählt werden soll. Die Mitglieder des Abteilungskomitee werden einzeln gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit für eine spezifische Funktion beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit einmalig um zwei Jahre verlängert werden.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Art. 22 Geschäftsgang

- ¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidiums, auf Verlangen der Abteilungsleitenden oder mindestens dreier Komiteemitglieder.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen (Versanddatum) im Voraus zuzustellen.
- ³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die amtsälteste Person des Präsidiums.
- ⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen, welches innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Komitees und den eingeladenen Personen zugestellt wird.

Art. 23 Zuständigkeiten

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung bzw. der Abteilungsleitung;
- b. Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung;
- c. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben;
- d. Regelung betreffend:
 - i. Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leitenden, Einzug der Mitgliederbeiträge;
 - ii. Spesenreglement;
 - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - iv. Abteilungsmaterial;
 - v. Bekleidungsstelle.

Art. 24 Kasse

- ¹ Die Kasse ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.
- ² Die Kasse informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.
- ³ Die Kasse bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Bekleidungsstelle usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

C. Abteilungsleitung

Art. 25 Funktion

Die Abteilungsleitung trägt die operative Gesamtverantwortung der Pfadiabteilung.

Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- a. den Abteilungsleitenden;
- b. den Stufenverantwortlichen.

² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:

- a. die bzw. der Jugend und Sport (J+S)-Coach;
- b. die Materialverwaltung.

Art. 27 Die Abteilungsleitenden

- ¹ Die Abteilungsleitenden sind **v**on der Abteilungsversammlung anfänglich auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. Jede weitere Amtszeit beträgt ein Jahr.
- ² Sie müssen volljährig sein und sollen nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- ³ Bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung unterstehen die Abteilungsleitenden der Kantonalen Leitung des Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- ⁴ Im Rahmen ihrer normalen aktiven Tätigkeiten und Aufgaben vertreten die Abteilungsleitenden die Abteilung durch Kollektivunterschrift.
- ⁵ Die Abteilungsleitenden tragen die Verantwortung für:
 - a. die aktive Leitung der Pfadiabteilung;
 - b. die Sicherstellung der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
 - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
 - d. die Festlegung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
 - e. die Einsetzung von Leitpersonen;
 - f. die Abberufung von Leitpersonen aus wichtigen Gründen, wobei den Betroffenen das Beschwerderecht beim Komitee offensteht;
 - g. die Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leitpersonen auf Abteilungsebene;
 - h. den Kontakt zum Kantonalverband SG/AR/AI;
 - i. die termingerechte Einreichung der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 28 Die Stufenverantwortlichen

Die Stufenverantwortlichen werden jährlich durch die Abteilungsleitenden bestimmt. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die dafür eingesetzten Leitpersonen bereits Leiterfahrung haben.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Pfadiabteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadia**a**bschnitt.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ³ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leitpersonen. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitpersonen die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



⁴ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, zur Lokalpresse sowie zum Kantonalverband SG/AR/AI.

D. Revisionsstelle

Art. 30 Funktion

Die **Rechnungsrevision prüft** die Buchhaltung und die Rechnung der Pfadiabteilung und erstattet der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellt Antrag.

Art. 31 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Personen in die **Revisionsstelle**. Diese Personen dürfen gleichzeitig keine weitere Funktion in der Pfadiabteilung ausüben. Sie sind sofort wieder wählbar.

E. Spezielle Funktionen

Art. 32 Bekleidungsstelle

¹ Die Bekleidungsstelle nimmt Materialbestellungen von Mitgliedern entgegen und bestellt **das Material** bei der offiziellen Pfadimaterialverkaufsstelle.

² Die Bekleidungsstelle führt eine eigene Kasse, welche aber der Kasse der Abteilung untersteht.

Art. 33 Materialverwaltung

¹ Die Materialverwaltung ist zuständig für:

- a. die Pflege und Instandhaltung des Abteilungsmaterials;
- b. das Materialmagazin;
- c. die Erstellung eines Budgets für Ersatz- und Neumaterial zuhanden der Abteilungsversammlung.

² Die Materialverwaltung wird von der Abteilungsleitung bestimmt.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 34 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Art. 35 Budget

- ¹ Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.
- ² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 36 Entschädigung

Die in der Abteilung tätigen Personen arbeiten freiwillig oder ehrenamtlich. Effektive Spesen werden im Rahmen des Budgets entschädigt. Das Abteilungskomitee kann ein Spesenreglement erlassen.

Art. 37 Einnahmen und Abteilungsvermögen

- ¹ Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus:
 - a. den Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern;
 - b. Einnahmen aus Aktionen, Überschüssen von Lagern usw.;
 - c. Erträgen aus Vereinsvermögen;
 - d. Subventionen öffentlicher Institutionen;
 - e. Spenden.
- ² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

Art. 38 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung jährlich festgelegt.
- ² (Hilfs-)Leitende sowie Rover sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 39 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 40 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Alle Personen des Präsidiums und alle Abteilungsleitenden zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift.
- ² Bei einer allfällig längeren Abwesenheit des Präsidiums erhält das Vizepräsidium bzw. weitere Personen gleicher Anzahl aus dem Abteilungskomitee sowie bei Abwesenheit der Abteilungsleitenden die gleiche Anzahl Personen aus der Abteilungsleitung die entsprechende Zeichnungsberechtigung.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 41 Änderung der Statuten

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidium des Abteilungskomitees einzureichen.
- ² Eine Statutenänderung durch die Abteilungsversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 42 Auflösung der Pfadiabteilung

- ¹ Eine Auflösung der Pfadiabteilung Oberrhi kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 15 Abs. 1 vertreten ist. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- ² Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an den Kantonalverband SG/AR/AI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Kantonalverband SG/AR/AI über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 22. März 2013 werden aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 22.03.2024 und nach Genehmigung durch das Kantonalkomitee gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI sofort in Kraft.

Sargans, den 22.03.2024

Das Präsidium des Abteilungskomitees

Die Abteilungsleitenden

Alfred Würigler v/o Mocca

Zoé Wellenzohn v/o Limitcha

Florin Senti v/o Bamboo



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI

St. Gallen, den

Das Präsidium des Komitees des Kantonalverbandes SG/AR/AI

Daniel Rüttimann v/o Tschiggo